

17.11.00

Empfehlungen
der AusschüsseFJ - AS - Uzu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur
Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 FSJG) und Artikel 2 § 1 Nr. 1
(§ 1 Nr. 2 Satz 4 FÖJG)

Artikel 1 und Artikel 2 sind wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist § 1 Nr. 1 zu streichen.

(noch Ziffer 1)

- b) In Artikel 2 ist § 1 Nr. 1 zu streichen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt Abschnitt A. Zielsetzung der zweite Absatz zu streichen.
- b) im Vorblatt Abschnitt B. Lösung Satz 2 zu streichen.
- c) in der Begründung Nummer 3 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Seminararbeit in der bisherigen Form hat sich bewährt. Die mit der pädagogischen Begleitung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres verbundenen Ziele setzen mehrtägige Seminare und Zusammensein in einer Gruppe über eine längere Zeitdauer voraus. Drei Blockseminare, verteilt auf das Bildungsjahr, sind pädagogisch sinnvoll und sollten auch von der Zeitdauer her in der bisherigen Form beibehalten werden.

- 2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 2 und 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 FSJG) und Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 3 Satz 1 FÖJG)

Artikel 1 und Artikel 2 sind wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 2)

- a) In Artikel 1 § 1 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 zu ersetzen:

' 2. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für sechs Monate verpflichtet haben. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann das freiwillige soziale Jahr nur geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres ist nicht zulässig." '

- b) In Artikel 2 ist § 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

' 2. Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das freiwillige ökologische Jahr wird nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet." '

Als Folge ist

- a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 2)

aa) In Abschnitt A. Zielsetzung ist Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Um insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen den Zugang zum freiwilligen sozialen Jahr und zum freiwilligen ökologischen Jahr im direkten Anschluss an die Schulzeit zu ermöglichen wird vorgeschlagen, diese Altersgrenze durch die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, zu ersetzen."

bb) In Abschnitt B. Lösung ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

'Der Entwurf schlägt vor, das Mindestalter beim freiwilligen sozialen Jahr und beim freiwilligen ökologischen Jahr durch den Begriff "nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht" zu ersetzen.'

b) die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind Absatz 2 Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

'Es ist daher vorgesehen, das Mindestalter für die Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr durch den Begriff "nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht" zu ersetzen.'

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 2)

"2. Das freiwillige ökologische Jahr wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres geleistet. Bei den zahlreichen Einsatzstellen mit den unterschiedlichsten Aufgabenstellungen im Bereich des praktischen Umweltschutzes sind ausreichend Plätze vorhanden, die von ihrem Zuschnitt auch für jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer geeignet sind und besonders Jugendliche mit niedrigem Bildungsabschluss bei der Berufsorientierung unterstützen könnten. Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen nehmen in Ländern mit einer Vollzeitschulpflicht von neun Jahren jedoch weniger häufig am freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) teil, da das FÖJ in der Regel zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn geleistet wird und Hauptschülerinnen und Hauptschüler dort zum Ende der Schulzeit zwischen 15 und 16 Jahre alt sind. Durch die Streichung des Mindestalters zugunsten des Begriffes "nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht" verbessern sich die Chancen der bisher unterrepräsentierten Gruppe der Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf eine Teilnahme am FÖJ."

Begründung (nur für das Plenum):

Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 27. Lebensjahres, das freiwillige ökologische Jahr zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres geleistet. Das freiwillige soziale Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch jüngere Helferinnen und Helfer in der Lage sind, am freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr teilzunehmen. Es ist daher vorgesehen, das Mindestalter für die Teilnahme am freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr durch den Begriff „nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ zu ersetzen. Damit wird insbesondere Jugendlichen mit

(noch Ziffer 2)

niedrigem oder ohne Schulabschluss in Ländern mit einer Vollzeitschulpflicht von neun Jahren die Möglichkeit geboten, im unmittelbaren Anschluss an die Schulzeit ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr zu absolvieren und so Schlüsselqualifikationen zu erwerben und neue berufliche Perspektiven zu entwickeln.

B

3. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

4. Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Herrn Minister Dr. Friedhelm Repnik
(Sozialministerium Baden-Württemberg)

gemäß § 33 GO BR zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

*